

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen beschlossen.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S.380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen in der Stadt Halle (Saale).

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, durch die dauerhafte Entfernung illegaler Graffiti an baulichen Anlagen das Stadtbild zu verbessern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) fördert Maßnahmen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an Außenflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen (im Folgenden: zu schützende Objekte) im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).

Präventivmaßnahmen sind gestalterische Schutzmaßnahmen, insbesondere die Anbringung einer Anti-Graffiti-Beschichtung und die Begrünung mit Kletterpflanzen an den zu schützenden Objekten.

Förderfähig sind Maßnahmen, die

1. an privaten Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen,
2. zur Beseitigung von Graffiti, welche durch die exponierte Lage der Fläche oder die Art der Darstellung im besonderen Maße an die Öffentlichkeit wirken und so einen besonders hohen Störeffekt besitzen,
3. in Verbindung mit Präventivmaßnahmen durchgeführt werden.

Technische Reinigungsmaßnahmen der Graffitibeseitigung sowie die Aufbringung einer Anti-Graffiti-Schutzbeschichtung werden nur gefördert, wenn sie von Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden durchgeführt werden.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Eigentümer von zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Graffiti verschmutzten Grundstücken sind. Dies gilt entsprechend für Personen, die einem Eigentümer verfügungsrechtlich gleichgestellt sind (z. B. Mieter / Pächter, Verwalter).

Außerdem kann eine Zuwendung im Einzelfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts gewährt werden, die die Maßnahme auf eigene Kosten mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers durchführt und mit der Maßnahme im besonderen sachlichen Zusammenhang steht.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

Es wird keine Förderung gewährt, wenn

- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder
- bereits vor Antragstellung mit der Maßnahme begonnen wurde. Eine Maßnahme gilt bereits dann als begonnen, wenn ein Dritter mit ihrer Ausführung beauftragt wurde.

Mit der Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

Im Finanzierungsplan hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10%igen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. Hierfür kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Antragsteller sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBL LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 EUR bis 15,00 EUR berücksichtigt werden können.

Die Beseitigung illegaler Graffiti durch einfaches Überstreichen sowie die Anpflanzung von Rankgewächsen oder sonstige Gestaltungsmaßnahmen zur Verhinderung von Graffiti können in Eigenleistung erbracht werden. Förderfähig sind in diesem Fall lediglich die nachgewiesenen Materialkosten.

Die von Dritten in Bezug auf die Maßnahme zu erwartenden oder empfangenen Leistungen sind anzugeben und bei der Berechnung der Kosten abzuziehen. Besteht eine Versicherung gegen Graffiti-Schäden oder eine Vereinbarung mit einem Dritten, durch welche die regelmäßige Beseitigung illegaler Graffiti über einen gewissen Zeitraum gesichert ist, sind nur Präventivmaßnahmen förderfähig.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung (Zuwendungsart),
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Zuwendungsform) sowie
- als Anteilsfinanzierung (Zuwendungsform) gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten für die förderfähige Maßnahme. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme ist auf 700 Euro begrenzt. Wird die Maßnahme als Eigenleistung erbracht, beträgt die maximale Förderhöhe 140 EUR.

§ 6

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwal-

tungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

(1) Antragstellung:

Antragsberechtigt sind die in § 3 dieser Richtlinie bezeichneten Personen. Der Antrag ist vor Beginn der geplanten Maßnahme ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Formulars gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie bei der Stadt Halle (Saale), Dienstleistungszentrum Bürgerengagement, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) einzureichen. Das Antragsformular ist unter www.halle.de abrufbar.

Mit dem Antrag sind Nachweise einzureichen, insbesondere der Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentümnachweis oder Vollmacht des Eigentümers). Ist der Antragsteller eine juristische Person, dann muss die Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dies gilt insbesondere, wenn die erforderlichen Nachweise fehlen.

Für den Antrag gibt es keine Antragsfrist. Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel nur nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

(2) Entscheidung, Bewilligung:

Über die vollständig eingereichten Anträge entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit schriftlichem Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen erfolgte und außerdem die Kostennachweise unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlage 2 und dieser Richtlinie innerhalb von acht Wochen ab Bewilligung der Förderung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Davon abweichende oder darüberhinausgehende Bestimmungen werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

(3) Auszahlung:

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt aufgrund des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Rechnungen im Original vorzulegen. Die Bestandskraft kann der Zuwendungsempfänger herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

§ 7

sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass

- die geförderte Maßnahme wirtschaftlich und sparsam durchgeführt wird;
- bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes mindestens drei Angebote eingeholt wurden (Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) und
- der Nachweis der Verwendung innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2 dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Minderausgaben oder Einsparungen werden auf den Zuwendungsbetrag angerechnet. Für die Anrechnung ist § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden. Mehrausgaben trägt der Zuwendungsempfänger in voller Höhe.

§ 8

Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird;
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Bewilligungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48,49 VwVfG aufgehoben. Die Zuwendungen werden in diesem Fall nicht mehr ausbezahlt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er hat außerdem der vorstehenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen. Verwendungsnachweise und Originalbelege sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechnungseingang aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 13. November 2020

gez.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Siegel

- Anlage 1: Antrag auf eine Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen
- Anlage 2: Verwendungsnachweis

ANTRAG auf eine Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

Stadt Halle (Saale)
DLZ Bürgerbeteiligung
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

--

Förderungsnummer
(wird von der Bewilligungsstelle ausgefüllt)

1. Antragsteller

Namen (Eigentümer):	ggf. Rechtsform:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Bevollmächtigter:	Telefonnummer:
Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl, Kreditinstitut)	

Vorsteuerabzugsberechtigung: ja nein

2. Angaben zur baulichen Anlage

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):
Stadtteil:

2.1 Art der von Graffiti betroffenen Anlage:

<input type="checkbox"/> Ein-/Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> gewerblich genutztes Gebäude	<input type="checkbox"/> Mauer/Zaun <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben): _____
--	--

2.2 Beschreibung des Umfeldes der baulichen Anlage:

<input type="checkbox"/> Wohngebiet <input type="checkbox"/> Einkaufsgebiet <input type="checkbox"/> Gewerbe-/Industriegebiet <input type="checkbox"/> an Hauptstraße <input type="checkbox"/> an Bus- oder Bahnhaltestellen <input type="checkbox"/> an Bahnstrecke	<input type="checkbox"/> an touristisch interessanten Punkten (bitte angeben): _____ <input type="checkbox"/> sonstiges Umfeld (bitte kurze Beschreibung): _____
---	---

Größe des Graffito: Länge _____ m, Höhe _____ m

Ein Foto des Graffito ist beigefügt: ja nein

3. Geplante Anti-Graffiti-Maßnahmen

Ich / wir beabsichtigen, nachfolgend angegebene Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti durchzuführen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung vorrangig für die Beseitigung des Graffito, die in Verbindung mit Vorsorge-maßnahmen (s. unten Präventionsmaßnahme) steht, erteilt wird. Es besteht die Verpflichtung zu einer preisgünstigen Umsetzung. Sofern die Anti-Graffiti-Maßnahme nicht in Eigenleistung durchgeführt wird, wird deshalb empfohlen, schriftlich oder mündlich mehrere Firmenangebote einzuholen. Die Bewilligungsbehörde überprüft in jedem Einzelfall die Wirtschaftlichkeit. Ggf. reduziert sich nach Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsbetrag.

<p>Graffiti-Beseitigungsmaßnahme</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sollen</p> <p><input type="checkbox"/> in Eigenleistung</p> <p><input type="checkbox"/> von Fachfirmen durchgeführt werden.</p> <p>Bei Durchführung durch eine Firma bitte Name und Firmensitz angeben: _____</p> <p>Art der geplanten Methode (z.B. Entfernung durch Heißdampfverfahren, Überstreichen o.ä.): _____</p>	<p>Kosten</p> <p>(bei Durchführung der Maßnahmen in Eigenleistungen Materialkosten angeben; ansonsten gemäß Kostenvoranschlägen)</p>
<p>Präventionsmaßnahme:</p> <p><input type="checkbox"/> Aufbringung einer Anti-Graffiti-Beschichtung,</p> <p><input type="checkbox"/> Begrünung mit Kletterpflanzen ggf. in Verbindung mit Rankhilfen</p> <p><input type="checkbox"/> Einzäunung</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Schutzmaßnahme (bitte Maßnahme angeben): _____</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sollen</p> <p><input type="checkbox"/> in Eigenleistung</p> <p><input type="checkbox"/> von Fachfirmen durchgeführt werden.</p> <p>Bei Durchführung durch eine Firma bitte Name und Firmensitz angeben: _____</p>	<p>Kosten</p> <p>(bei Durchführung der Maßnahmen in Eigenleistungen Materialkosten angeben; ansonsten gemäß Kostenvoranschlägen)</p>

Die Firma, die die Entfernung des Graffito mittels technischem Reinigungsverfahren anbietet, beachtet die Umweltschutzauflagen:

- ja, siehe beigefügte Erklärung der Fachfirma
- nein

Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme: _____

Voraussichtliches Ende der Maßnahme: _____

4. Angabe zu anderen Förderungen

Sind bereits Fördermittel **bei anderen Stellen** für Anti-Graffiti-Maßnahmen **an dieser baulichen Anlage** beantragt worden: ja nein

wenn ja, bei welchen Stellen: _____ (Name, Adresse und Telefonnummer)

Besteht Versicherungsschutz gegen Graffiti-Beschädigungen im Rahmen der Erweiterten Gebäudeversicherung? ja nein

5. Finanzierungsplan

	Betrag in Euro
Gesamtkosten:	
Zuwendung Dritter:	
Eigenanteil:	
beantragten Zuwendung bei der Stadt Halle (Saale):	

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Antrag die entsprechenden Nachweise beizufügen sind.

Ich versichere, dass über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

Ich versichere, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist. Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen wurden noch nicht erteilt. Die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen“ sind mir bekannt.

Ich erkläre hiermit ferner, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist. Ich stimme zu, dass die Maßnahme nach Fertigstellung ggf. von der Bewilligungsbehörde, einer von ihr beauftragten Stelle und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) nach besonderer Vereinbarung besichtigt werden kann und die technischen Angaben zur allgemeinen Veröffentlichung verwendet werden können.

Ort, Datum, Unterschrift(en) der/des Antragsteller(s)

Förderungsnummer

Stadt Halle (Saale)
DLZ Bürgerbeteiligung
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Verwendungsnachweis

zum Zuwendungsbescheid der
Stadt Halle (Saale) vom _____

Empfänger:

Namen (Eigentümer):	ggf. Rechtsform:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Bevollmächtigter:	Telefonnummer:

Betrag der Zuwendung: Euro

Zweck der Zuwendung:

Sachbericht

über die ausgeführten Arbeiten oder Aufgaben, deren Erfolg und Auswirkungen
(ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

An die
Stadt Halle (Saale)
DLZ Bürgerbeteiligung
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Kostennachweis zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Beleg Nr.	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger/ Zahlungsempfänger	Grund der Einnahme/ der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und mit den Belegen übereinstimmen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil wurden zur Deckung der Kosten eingesetzt.

Die Deckungsmittel haben sich nicht erhöht und es sind keine neuen Deckungsmittel hinzugekommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers